

Deutsche gemeinsame Vogteien im Allgemeinen.

Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|---|
| 1. Verwaltung im Allgemeinen : | 5. Polizeisachen. 97—101. |
| a. Allg. Verwaltungsangelegenheiten ; Beamte Art. 1—27. | 6. Zölle, Geleitsbüchsen. 102—104. |
| b. Practiciren, Miet und Gaben. 28—59. | 7. Verbot des Furfaußs. 105—110. |
| c. Erträgniß der Vogteien, Rechnungswesen. 60—70. | 8. Ohngeld. 111. |
| d. Jahrechnungen, Zeitpunkt deren Abhaltung. 71—78. | 9. Fremder Kriegsdienst. 112—126. |
| 2. Rechts- und Gerichtssachen. 79—91. | 10. Kirchliche und konfessionelle Angelegenheiten, Geistliche. 127—137. |
| 3. Leibeigenschaft und Fall. 92—95. | 11. Gotteshäuser (Klöster). 138—163. |
| 4. Niederlassungswesen. 96. | |

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten ; Beamte.

Art. 1. (1592). Auf die Beschwerde, daß man die Landvögte, wenn sie auf Jahrechnungen oder Tagfazungen erscheinen, kaum anhöre und abfertige, woraus große Kosten entstehen, wird verfügt, es soll jedes Ort seinen Gesandten auf künftige Jahrechnung Vollmacht mitgeben, eine Verordnung darüber aufzustellen. Absch. 195. i. — **2.** (1593). Es wird verordnet, daß in Zukunft kein Landvogt in den gemeinen Vogteien mehr die Befugniß haben soll, Bauten von Mühlen oder andern Ehefasten zu erlauben, ohne Bewilligung der Orte. (Vgl. Thurgau, Art. 208). Absch. 235. b. — **3.** (1594). Ein Anzug Lucerns, daß gegen die allzugroßen Kosten der Jahrechnungen angemessene Verfügungen getroffen werden sollten, wird ad instruendum genommen. (S. Absch. 254. l.). — **4.** (1598). Weil die gewöhnlichen Tagfazungen häufig durch Geschäfte mit Parteien in die Länge gezogen werden, so wird der Vorschlag, alle solchen Geschäfte auf die Jahrechnungstagfazung zu weisen, in den Abschied genommen. (S. Absch. 348. v.). — **5.** (1599). Angelegenheiten aus den deutschen Herrschaften sollen, wenn sie nicht besonders wichtiger Natur sind, nur auf den Jahrechnungstagfazungen vorgebracht werden. (S. Absch. 372. f.). — **6.** (1600). Die wichtigeren der zu Baden behandelten Geschäfte sollen stets den Gesandten der katholischen Orte abgelesen werden. (S. Absch. 420. n.). — **7.** (1604). Ein Antrag auf Verminderung der Kosten beim Aufritt der Landvögte, besonders in den Freiamtern, wird in den Abschied genömmen. Absch. 533. a. — **8.** (1605). Es wird abermals bestätigt, daß auf den Tagfazungen, außer den Jahrechnungen, keine Streitigkeiten der Untertanen vorgenommen werden sollen. Absch. 577. c. — **9.** (1606). Wenn man in Zukunft bei gefährlichen Zeiten über Warnungen, Rundschaften oder andere geheimen Dinge sich zu berathen hat, soll man den Untertanen in den gemeinen Vogteien nichts mehr schriftlich mittheilen, sondern

das Nöthige mündlich verrichten, weil man die Erfahrung gemacht hat, daß solches nicht geheim bleibt. Absch. 598. b. — **10.** (1607). Auf den Anzug Uri's, daß Zürich in den gemeinen Vogteien mit Einsetzung von Prädicanten, Abordnung von Botschaften und Schreiben hinterrücks der andern Orte viele Gewalt sich anmaße, wird der Antrag, auf einer allgemeinen Tagleistung die zürcherischen Gesandten darüber zur Rede zu stellen, in den Abschied genommen. Absch. 644. c. — **11.** (1608). Da Zürich in den gemeinen Vogteien ungebührliche Eingriffe in Religions- und andere Sachen sich erlaubt, worüber nicht nur die mitregierenden Orte, sondern auch die Prälaten und Gotteshäuser dieser Vogteien sich zu beschweren haben, und da bei diesem Anlasse die V katholischen Orte sich erinnern, daß Zürich auf den Vortrag der Gesandten, welche man vor drei Jahren wegen ähnlichen Sachen und wegen des Ave Maria und der „Religionsbetittlung“ an dasselbe geschickt hatte, die Antwort noch schuldig geblieben ist, so wird für nothwendig befunden, diese Beschwerden alle in ein Concept zu fassen und jedem Ort mitzutheilen, damit jedes seine Gesandten auf künftige Tagjazung mit genügenden Vollmachten abfertige. Auch mit Freiburg, Solothurn, Appenzell und dem Abt von St. Gallen soll darüber berathschlagt werden. Absch. 652. h. — **12.** (1608). Verhandlung der katholischen Orte über ihr Verhalten gegenüber Zürich in Betreff der waltenden Anstände über verschiedene, die Religion und Regimentsachen berührenden Punkte. (S. Absch. 653. a.). — **13.** (1609). Der Antrag, daß bei jeweiliger Huldigung eines neuen Landvogts auch dessen obere Amtleute ihre Eidespflichten erneuern sollten, wird ad instruendum genommen. Absch. 697. a. — **14.** (1610). Wird gutgeheißen, jedoch soll diese Huldigung und Eideserneuerung gelegentlich geschehen, damit keine neuen Kosten entstehen. Absch. 742. i. — **15.** (1611). Schwyz, das eine Rehrordnung der gemeinen Landschreibereien auf gewisse Termine beantragen möchte, wird gebeten, diesen Antrag in Berücksichtigung des Schadens, der für die katholische Religion daraus erfolgen möchte, dießmal nicht zu stellen. Die V katholischen Orte werden bei ihrer nächsten Zusammenkunft annehmbare Mittel deßhalb zu finden wissen. Absch. 765. k. — **16.** (1611). Bezüglich der beantragten Rehrordnung werden die nachtheiligen Consequenzen auseinander gesetzt, welche für die katholischen Orte und den katholischen Glauben in'sbesondere daraus erwachsen würden. Indessen wird doch nach Mitteln gesucht, wie Schwyz und Obwalden befriedigt werden könnten. Was man zu Baden darüber verabreden wird, soll ganz geheim gehalten werden. Absch. 771. q. — **17.** (1611). Obwohl einige Orte der beantragten Rehrordnung halber dafür halten, daß man der Religion wegen in dieser Sache behutsam vorgehen müsse, fänden sie daneben doch für billig, wenn bei Besetzung dieser Stellen ein Ort so gut als das andere bedacht würde; in'sbesondere möchte nicht mehr gestattet werden, daß Väter ihren Söhnen solche Ämter bei Lebzeiten übergeben, indem nur „Märchtwerck und Krömeri“ daraus erfolge. Absch. 776. q. — **18.** (1612). Jedes der V katholischen Orte soll seinen Gesandten nach Baden Vollmacht geben, an der Verordnung festzuhalten, daß die Landvögte keine Sachen in die Orte, sondern nach altem Brauch nach Baden weisen sollen. Absch. 797. aa. — **19.** (1612). Der Anzug Zürichs, es wolle der Mißbrauch einreißen, daß die Landvögte schon vor dem Beginn ihrer Amtsverwaltung in die Vogteien sich begeben und nicht abziehen, nachdem ihre Nachfolger schon im Possess sind, woraus Zerrüttung und Trennungen erfolgen, wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten dießfalls die nöthige Vorsehung thun. Absch. 803. a. — **20.** (1613). Im Namen der Obrigkeiten wird einstimmig erkannt, daß kein Landvogt vor der bestimmten Zeit in seine Vogtei ziehen und da wohnen dürfe, und daß jeder nach Ablauf seiner Amtsjahre unverweilt abziehen soll, damit einer dem andern keine Unordnungen veranlasse. Bern nimmt dieses in den Abschied, weil es vor den hohen Gewalt gehöre. Absch. 831. c. — **21.** (1613). Da die Landvögte seit einiger Zeit die Untertanen, die

an die einzelnen Orte sich wenden wollen, an das Ort, woher sie, die Landvögte, sind, zu weisen pflegen, während sie zuerst an Zürich, als das erste Ort, gewiesen werden sollten, wird von der Mehrheit erkannt, solche streitige Unterthanen sollen zuerst an Zürich gewiesen werden. Absch. 831. ee. — 22. (1614). In Zukunft soll weder wälschen noch andern streitigen Parteien in den Orten Audienz gegeben, vielmehr sollen sie immediate auf die Jahrrechnungen gewiesen werden. Absch. 853. d. — 23. (1614). Es wird abermals verabschiedet, daß die Landvögte nicht früher, als ihre Amtsverwaltung angeht, in den Vogteien hausmäßig sich niederlassen dürfen und daß sie nach Ablauf derselben sogleich abziehen sollen. Uri soll den Landvogt von Beroldingen heimmahnen. Absch. 866. c. — 24. (1614). Weil häufig aus den gemeinen Vogteien dies- und jenseits des Gebirges streitige Parteien in die Orte laufen, um Ortsstimmen, die nicht selten einander widersprechen und wodurch das Ansehen der Obrigkeit stark compromittirt wird, auszuwirken, so soll von den Obrigkeiten solchen keine Audienz mehr gegeben, vielmehr sollen sie auf die betreffende Jahrrechnung gewiesen werden. Absch. 866. o. — 25. (1614). Die Gesandten des Orts, wo der Landvogt her ist, sollen bei dessen Annahmspräsentation abtreten. (S. Absch. 866. ll.). — 26. (1615). Da bei den Aufritten der Landvögte wiederum große Mißbräuche vorkommen, wodurch nicht nur den Gotteshäusern, sondern auch den Obrigkeiten große Unkosten verursacht werden, so soll auf der nächsten Conferenz der katholischen Orte über deren Abschaffung berathen werden, es sei durch Festsetzung der Anzahl der Aufreitenden oder dadurch, daß dem Landvogt, bevor er aufreitet, der gewöhnliche Eid gegeben wird. Absch. 890. c. — 27. (1615). Es wird abermals vereinbart, daß fortan auf den Jahrrechnungen oder sonst auf Tagen das Rechnungsgeld, Geleitsbüchsen, Audienzzgeld und andere unter den Ehrengesandten zu vertheilenden Gelder nur auf die Personen der Gesandten, nicht aber auf die Orte, abgetheilt werden sollen, also daß, wenn nur Ein Gesandter von einem Ort anwesend ist, diesem nur Ein Theil von genannten Gefällen zukomme. Absch. 893. z.

b. Practiciren, Miet und Gaben.

Art. 28. (1587). Uri wird ermahnt, an der jüngst zu Baden aufgestellten Verordnung über Abstellung des Trörlwerks in Vogteien, bei Ämtern und Ritten festzuhalten. Absch. 2. o. — 29. (1588). Erneuerung der Verordnung gegen Bestechung und Umtriebe für Erwerbung von Landvogteien und Ämtern. (S. Absch. 63. d.). — 30. (1588). Bestätigung der Verordnung gegen Miet und Gaben, sammt Zusatz. (S. Absch. 70. c.). — 31. (1589). Es wird Anzug gemacht betreffend die in Uri und Zug wieder vorkommenden Umtriebe und Gastereien bei Ernennung von Gesandten und Besetzung von Vogteien. (S. Absch. 95. i.). — 32. (1590). Erneuerung der Verordnung gegen das Practiciren um Landvogteien. (S. Absch. 128. g.). — 33. (1590). Ebenso. (S. Absch. 138. v.). — 34. (1590). Die Beschlüsse gegen Umtriebe und Bestechungen für Wahlen sollen strenge gehandhabt werden. Absch. 156. k. — 35. (1591). Die neuernwählten Landvögte sollen stets Bescheinigungen vorweisen, daß sie ihre Ernennung weder durch Umtriebe erlangt, noch durch Miet und Gaben erkauft haben; diese Scheine sollen in der Kanzlei zu Baden aufbewahrt werden. Absch. 178. r. — 36. (1591). Gleicher Beschluß. (S. Absch. 187. k.). — 37. (1592). Die beiden letztes Jahr von Uri in die Vogteien Thurgau und Sargans erwählten Landvögte legen Bescheinigung vor, daß sie ihre Ernennung nicht durch Bestechung erlangt haben. Sie werden in Huldbigung genommen. Daneben wird die bezüglichliche Verordnung erneuert und beschloffen, es soll in Zukunft nicht mehr gestattet sein, einen Landvogt zum zweiten Mal zu erwählen. (S. Absch. 210. c.). — 38. (1594). Verhandlungen wegen des Trörlens und Practicirens. (S. Absch. 257. a.). — 39. (1596). Der Antrag, daß auch die Gesandten auf den Jahrrechnungen zu Baden einen Eid schwören sollen, von Niemanden

Miet und Gaben anzunehmen, sondern Jedermann sein billig Recht ergehen zu lassen, wird in den Abschied genommen. (S. Absch. 307. e.). — 40. (1597). Da man vernommen hat, daß jene, welche dieses Jahr in Zug Ämter erlangt haben, den betreffenden Eid nicht geleistet haben, so wird Zug ermahnt, darüber nachzuforschen, damit den zu Baden gefaßten Beschlüssen nachgelebt werde. Absch. 332. b. — 41. (1597). Den Gesandten nach Baden soll Weisung erteilt werden, wie sie sich in Betreff des Schwörens, weder Miet noch Gaben annehmen zu wollen, zu verhalten haben, indem stets geklagt wird, daß solches wohl auf den ennetbirgischen Tagfahrungen, nicht aber zu Baden gehalten werde. Absch. 332. f. — 42. (1598). Glarus wird aufgefordert, statt der jüngst erwählten Landvögte, welche ihre Erwählung durch Bestechungen erlangt haben, andere zu ernennen. (S. Absch. 348. p.). — 43. (1598). Verhandlung wegen der von Glarus ernannten Landvögte. (S. Absch. 353. bb.). — 44. (1598). Bestätigung der Verordnung gegen Umtriebe und Bestechungen; Glarus soll drei andere Landvögte erwählen. (S. Absch. 355. ff.). — 45. (1598). Glarus erneuert sein Gesuch, die von ihm erwählten Landvögte aufreiten zu lassen. (S. Absch. 358. h.). — 46. (1598). Ein gleiches Gesuch wird von den V katholischen Orten abgewiesen. (S. Absch. 359. a.). — 47. (1598). Den von Glarus erwählten Landvögten wird der Aufritt gestattet und zugleich die Verordnung gegen Umtriebe neuerdings bestätigt. (S. Absch. 364. h.). — 48. (1600). Zug wird ermahnt, die Verordnung wider Wahlumtriebe für Ämter und Vogteien aufrecht zu erhalten. (S. Absch. 398. f.). — 49. (1605). Da abermals Umtriebe und Bestechungen bei Wahlen von Gesandten und Landvögten vorkommen, sollen den Gesandten nach Baden Instructionen mitgegeben werden, wie diesem Mißbrauch zu begegnen sein möchte. Absch. 564. l. — 50. (1606). Bestätigung der Verordnung, daß die Landvögte vor ihrer Huldigung sich ausweisen sollen, ihr Amt auf rechtmäßige Weise erlangt zu haben. (S. Absch. 593. a.). — 51. (1611). Ein erneuerter Anzug gegen das Practiciren und Trölen, um zu Ämtern in den gemeinen Vogteien zu gelangen, wird ad instruendum genommen. (S. Absch. 776. c.). — 52. (1612). Die Verordnung gegen das Practiciren und Trölen für Landvogteien und andere Ämter wird erneuert. (S. Absch. 803. h.). — 53. (1613). Da namentlich zu Glarus das Practiciren für Erlangung von Landvogteien wieder aufgekommen ist, soll den Gesandten nach Baden bezüglichher Befehl erteilt werden. (S. Absch. 828. e.). — 54. (1613). Verordnung gegen Umtriebe und Bestechung für Erlangung von Ämtern und Landvogteien. (S. Absch. 831. b.). — 55. (1614). Erneuerung der Verordnung wider das Practiciren für Erlangung von Landvogteien. (S. Absch. 858. f.). — 56. (1614). Die von Glarus erwählten Landvögte will man nicht aufreiten lassen. (S. Absch. 864. g.). — 57. (1614). Bestätigung der Verordnung wider das Practiciren um Gesandtschaften. (S. Absch. 866. k.). — 58. (1614). Die Glarner Landvögte nach Sargans, Rheinthal und Thurgau werden nunmehr angenommen, nachdem sie sich ausgewiesen haben, der Ordnung gemäß ihre Stellen erlangt zu haben. (S. Absch. 866. l.). — 59. (1617). Erneuerung der Verordnung von 1613 wider das Practiciren und Trölen um Ämter und Landvogteien. Die Landvögte sollen, bevor sie zu ihrer Amtsverwaltung zugelassen werden, auf diese Verordnung schwören. (S. Absch. 957. d.).

c. Erträgniß der Vogteien, Rechnungswesen.

Art. 60. (1587). Weisung an die Landvögte betreffend den durch Verabfolgung von Geschenken verminderten Ertrag der Bußen. (S. Absch. 19. y.). — 61. (1590). Auf den Antrag Lucerns wird beschloffen, die Landvögte sollen alle Jahre die eingezogenen Bußen verrechnen, die noch ausstehenden aber in einem eigenen Model verzeichnen und diesen vorlegen. Absch. 138. aa. — 62. (1590). Da in den gemeinen Vogteien die Unkosten so groß sind, daß sie die Einkünfte meistens übersteigen, so werden darauf bezügliche Artikel entworfen. (S.

Abfch. 138. dd.). — **63.** (1591). Weil die Landvogteien immer weniger ertragen, so daß man bald noch zulegen muß, was übrigens schon seit einigen Jahren geschehen ist, so wird verordnet, die Landvögte sollen die Bußen ohne Nachlaß einziehen und verrechnen und jene abweisen, welche um Nachlaß einkommen. Wird zum Verhalt in den Abschied genommen. Abfch. 178. bb. — **64.** (1594). Da die Rechnungen einiger Landvögte so schlechte Resultate zeigen, daß zu besorgen ist, es werden mit der Zeit die gemeinen Herrschaften den Orten nichts mehr ertragen, so wird auf Ratification hin beschloffen, die Landvögte sollen bei ihrer Eidespflicht alle Fälle, Frevel und Bußen durch den Landschreiber genau verzeichnen lassen und nichts ohne dessen Mitwissen einnehmen; bei der Rechnungsablage soll dann der Landschreiber bei seinem Eide erklären, ob alle Einnahmen in die Rechnung aufgenommen worden seien. Dieser Beschluß wird allen Landvögten zur Kenntniß gebracht. Abfch. 262. aa. — **65.** (1595). Weil schon oft Klage geführt worden ist, daß die Landvögte in den gemeinen Vogteien eben schlecht Rechnung geben und dasjenige, was sie den Eidgenossen verrechnen sollten, sich aneignen, so wird auf höhere Genehmigung hin beschloffen, es soll künftighin jeder Landvogt seiner Obrigkeit für das Einkommen seiner Vogtei Bürgschaft leisten. Abfch. 283. v. — **66.** (1596). Ein gleicher Beschluß wird ad referendum genommen. Abfch. 307. s. — **67.** (1597). In Bezug auf die Bürgschaft, welche die Landvögte zu Sicherstellung der Orte zu leisten haben, wird beschloffen, es soll in Zukunft jedes Ort nur solche Landvögte auf die gemeinen Vogteien ernennen, die nöthigenfalls einen Schaden zu ersetzen im Stande wären, indem man sonst den Ersatz von derjenigen Obrigkeit fordern würde, welche den Landvogt erwählt hat. Abfch. 334. p. — **68.** (1603). Da das jährliche Einkommen der Orte aus den Vogteien wegen der Gerichtskosten der Landvögte und der Geschenke an die Amtleute u. A. m. gering ist, hält man für nöthig, Maßregeln dagegen zu treffen. Daher soll auf nächste Tagsatzung zu Baden darüber instruiert werden. Abfch. 503. h. — **69.** (1612). Weil sich ergibt, daß die Landvögte zu Zeiten zwar große Einnahmen in Rechnung bringen, daneben aber so viele Ausgaben, daß wenig mehr übrig bleibt, so sollen auf nächster Tagsatzung Einige ausgesprochen werden, um die Rechnungen zu prüfen und zu untersuchen, ob auf den Ausgaben Ersparnisse gemacht werden können. Abfch. 803. r. — **70.** (1615). In Zukunft soll den Landvögten im letzten und andern Jahr ihrer Regierung von jedem in die Rechnung gebrachten 100 je 12 verehrt werden. Abfch. 893. u.

d. Jahrrechnungen, Zeitpunkt deren Abhaltung.

Art. 71. (1587). Wegen der Feiertage und des Auftrittes des neuen Landvogts aus Lucern sollen die Gesandten diesmal erst auf Sonntag nach Johannis auf die Jahrrechnung nach Baden kommen. (S. Abfch. 17. e.). — **72.** (1587). In Zukunft sollen die Jahrrechnungen zu Baden am Sonntag nach Johann Baptist beginnen. (S. Abfch. 19. w.). — **73.** (1590). Gleicher Beschluß; fällt aber der St. Johannestag auf einen Sonntag, wie es dieses Jahr geschehen ist, so soll die Jahrrechnung am darauf folgenden Sonntag beginnen. (S. Abfch. 138. x.). — **74.** (1600). Beschluß über den Beginn der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden über die Zeit des Eintreffens der Gesandten. (S. Abfch. 425. b.). — **75.** (1603). Der frühere Beschluß, wonach die Gesandten der VIII alten Orte stets auf Sonntag nach Johanni, jene der andern fünf Orte aber acht Tage später sich zu Baden einfinden sollen, wird bestätigt. (S. Abfch. 504. o.). — **76.** (1604). Die Gesandten aller XIII Orte sollen stets auf Sonntag nach Johann Baptist zu der Jahrrechnung zu Baden sich einfinden; zuerst sollen dann die gemeineidgenössischen Geschäfte und erst nachher die Vogteigeschäfte vorgenommen werden. (S. Abfch. 533. r.). — **77.** (1605). Die frühere Verordnung, nach welcher die Gesandten der Orte, die Rechnungen abzunehmen haben, acht oder zehn Tage vor den andern sich zu Baden einfinden

folten, und zwar auf Sonntag nach Johanni, wird erneuert. (S. Absch. 567. n.). — 78. (1611). Bezüglich des Zeitpunkts der Jahrrechnungen wird verordnet: Am Sonntag nach Johann Baptist sollen die Gesandten der VIII alten und am folgenden Tag die der andern Orte in Baden eintreffen; vorerst kommen die Geschäfte, welche vor die XIII Orte gehören, dann jene der acht und zuletzt die der sieben Orte in Behandlung; bis alle Unterthanen abgefertigt sind, sollen die betreffenden Orte beisammen bleiben. (S. Absch. 776. h.).

2. Rechts- und Gerichtssachen.

(S. auch allgemeine Verwaltungssachen.)

Art. 79. (1588). Es kommt häufig vor, daß die Unterthanen in den gemeinen Vogteien beim Wein und auch sonst Käufe abschließen, am andern Morgen aber den Kauf bereuen und wieder aufheben. Nun prälatieren die Prälaten und Gotteshäuser, daß ihnen der Ehrschaz auch von dergleichen Käufen gebühre. Der Antrag, hierüber eine Verordnung aufzustellen, theils damit der gemeine Mann nicht wegen eines unüberlegten Handels zu Schaden komme, theils auch damit den Gotteshäusern das, was ihnen gemäß ihrer Rechtsame bei Verkäufen ihrer Lehengüter gebührt, zukomme, wird in den Abschied genommen. Absch. 63. y. — **80.** (1589). Bezüglich des von den Gotteshäusern auch bei rückgängig gemachten Käufen oder Tauschen von Gütern angesprochenen Ehrschazes wird erkannt: Wenn hinfür beim Wein Käufe geschehen und wieder rückgängig gemacht werden, so soll der Landvogt die Betreffenden bestrafen, aber kein Ehrschaz davon entrichtet werden; wenn Einer ein Gut kauft oder eintauscht und ihm der Kauf oder Tausch gezogen wird, soll er den Ehrschaz nicht schuldig sein, vielmehr soll der ihn bezahlen, welcher den Zug gethan und vor dem Rechten gefertiget hat; wären aber die Käufe vor dem ordentlichen Rechten nicht gefertiget worden, so sollen die Prälaten und Gotteshäuser davon keinen Ehrschaz fordern, sondern es soll solches vor dem Rechten geschehen, damit die Güter nicht von den Lehenshöfen veräußert werden. Das soll jeder Gesandte an seine Obern bringen, damit ihm nachgelebt wird. Absch. 101. nn. — **81.** (1590). Da vielfach gegen die Beschlüsse gefehlt wird, gemäß welchen Niemand aus den Vogteien ohne vorherige Notification an die Gegenpartei seine Klage in den Orten vorbringen darf, so wird das Verbot, unter Androhung von Gefängniß und Geldstrafe, erneuert und jedem Gesandten zur Nachachtung in den Abschied gegeben. Absch. 138. g. — **82.** (1594). Beschluß in Betreff des Appellirens rechtsgültiger Urtheile. (Vgl. Thurgau Art. 26). Absch. 262. c. — **83.** (1598). Von Bußen, die gemäß Satzung für Frevel auferlegt werden, sollen die Landvögte nichts nachlassen dürfen, damit die Eidgenossen bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten verbleiben. Absch. 355. g. — **84.** (1606). Beschwerden, daß in den gemeinen deutschen Vogteien bei Errichtung von Gülten die Leistungen noch fortbestehen, werden in den Abschied genommen, damit die Orte dafür sorgen, daß diese Leistungen abgeschafft werden. Absch. 593. h. — **85.** (1606). Um den in den gemeinen Vogteien eingerissenen Mißbräuchen, daß Beschädigungen und Verwundungen durch Kraxen, Bartausraufen, Gefäßstoßen, Schlagen mit Gläsern, Kanten und Steinen nur als gemeine Frevel bestraft werden wollen, vorzubeugen, wird verordnet: Kraxen soll mit 10 Pfund, Bartausraufen mit 10 Pfund, Schlagen mit Gläsern, Steinen u. dgl. mit 20 Gulden gebüßt werden. Absch. 593. i. — **86.** (1606). Die letztjährige Verordnung, daß in den gemeinen Vogteien die Leistung nicht mehr in die Gülten gestellt werden solle, indem damit gar zu unnatürlich große Kosten aufgetrieben werden, wird bestätigt. Absch. 593. l. — **87.** (1607). Gleiche Bestätigung; die schon bestehenden Gültbriefe aber, welche von der Leistung sprechen, läßt man in Kraft verbleiben. Absch. 625. f. — **88.** (1608). Verordnung gegen das Weiterziehen

von solchen Urtheilen in die Orte, welche durch die Gesandten in Baden ausgesprochen worden sind. (S. Absch. 659. a.). — **89.** (1609). Ebenso; wenn gegen solche Urtheile etwas Erhebliches gefunden würde, mögen die Kläger wieder vor die Gesandten in Baden treten. (S. Absch. 697. g.). — **90.** (1612. Weil der böse Mißbrauch aufgekommen ist, daß man die von den Landvögten ergangenen Urtheile nicht vor die Gesandten in Baden, sondern „stracks“ in die Orte ziehen will, welche Neuerung Manchen in große Unkosten bringen würde, so sollen die Gesandten ihre Obern erinnern, dergleichen Parteien abzuweisen. Absch. 792. i. — **91.** (1613). Man nimmt in den Abschied, daß es bei den zu Baden erlassenen Aussprüchen stets sein Verbleiben haben und Niemand, wer er auch sei, über ein zu Baden erlangtes Urtheil Audienz gegeben werden solle. Absch. 831. l.

3. Leibeigenschaft und Fall.

Art. 92. (1596). Propst und Capitel zum großen Münster in Zürich lassen vorbringen, ihre Stift besitze nicht allein in der Landgrafschaft Thurgau, sondern auch in den übrigen gemeinen Herrschaften viele leibeigene Leute, Regler genannt, welche sie bisher gemäß eines Beschlusses zu Baden ohne irgend einen Eintrag „gefaßet“ habe; nun aber prätendiren die Landvögte, von diesen Reglern und leibeigenen Leuten ebenso gut, wie die Stift, den Fall zu beziehen; man möchte sie daher bei ihrem Recht schützen und die Landvögte abweisen. Für die Landgrafschaft Thurgau antwortet alt-Landvogt Büeler, daß kraft des thurgauischen Landbuchs alle Einzüglinge, auch wenn sie andern Herren leibeigen seien, schuldig seien, dem Landvogt zu Händen der regierenden Orte den Fall zu geben; wollte man für die Regler eine Ausnahme machen, so möchten dann leicht auch andere Prälaten und Gotteshäuser in den gemeinen Vogteien diese Freiheit beanspruchen, wodurch die regierenden Orte um ihr bestes Einkommen gebracht würden. Es wird nun erkannt, die Herren zum großen Münster in Zürich sollen bei ihren Briefen und Siegeln verbleiben; und weil sie seit bereits neunzehn Jahren ihre leibeigenen Leute allein gefallet haben und in dieser Zeit den regierenden Orten der Fall von ihnen nicht entrichtet worden ist, so läßt man es dabei beruhen; in Zukunft aber sollen die Landvögte nicht nur im Thurgau, sondern auch in den übrigen gemeinen Vogteien von den leibeigenen Leuten, ebenso gut wie deren Leibeigern, den Fall zu beziehen das Recht haben. Absch. 307. ii. — **93.** (1598). Ein Anzug, daß es gut wäre, wenn die eigenen Leute der Gotteshäuser, Edeln und Gerichtsherren sich von ihrer Leibeigenschaft loskauften, damit die Unterthanen desto freier würden und nur die Eidgenossen, als hohe Obrigkeit, den Fall von ihnen zu beziehen das Recht hätten, wird in den Abschied genommen. Absch. 355. s. — **94.** (1604). Da seit einigen Jahren hinsichtlich des Bezugs des Falls von leibeigenen Personen der Gotteshäuser und anderer Herren in den gemeinen Vogteien sich Anstände erhoben haben, so soll jede Obrigkeit dafür sorgen, daß ihre leibeigenen Unterthanen sich von ihren geistlichen oder weltlichen Herren loskaufen; die Leibeigenen sollen den Fall allein ihren Leibeigern, die den regierenden Orten Angehörigen hingegen nur diesen zu geben verpflichtet sein; solche, welche in der Eidgenossen Herrschaften ziehen, ohne sich vorher von ihren Herren losgekauft zu haben, sollen den Fall sowohl den regierenden Orten als auch ihren Leibeigern zu geben schuldig sein. — Wird zur Bestätigung in den Abschied genommen. Absch. 533. d. — **95.** (1607). Den Landvögten soll die Weisung ertheilt werden, einen Versuch zu machen, ob jene, welche Andern mit Leibeigenschaft angehören, sich loskaufen können, weil das Leibeigensein in der Eidgenossenschaft, die durch die Gnade Gottes ein freier Stand ist, sich sehr übel ausnimmt. Absch. 625. g.

4. Niederlassungswesen.

Art. 96. (1606). Wenn in Zukunft ein Ausländer, der nicht zuvor in der Eidgenossenschaft wohnhaft gewesen ist, in den gemeinen Vogteien sich niederlassen will, so soll er die Eidgenossen als die rechte Obrigkeit darum angehen, den Einßiz erwerben und dafür eine angemessene Abgabe entrichten. Absch. 593. m.

5. Polizeisachen.

Art. 97. (1589). Bestrafung der herumziehenden falschen Spieler. (S. Absch. 85. q.). — **98.** (1590). Weisung an die Landvögte in Betreff der Bettler. (S. Absch. 138. ee.). — **99.** (1590). Den Landvögten werden Maßregeln gegen die zu hohen Wirthstaxen anbefohlen. Absch. 149. h. — **100.** (1591). Weisung an die Landvögte über ihr Verfahren gegen die Armen und Arbeitsunfähigen, gegen die Bettler und Landstreicher. (S. Absch. 168. v.). — **100^a.** (1611). Anordnung einer allgemeinen Landjagi auf die Landstreicher. (S. Absch. 776. d.). — **101.** (1612). Maßregeln gegen das Sammeln von Brand- und andern Steuern. (S. Absch. 814. g.).

6. Zölle, Geleitsbüchsen.

Art. 102. (1604). Der Antrag, in allen Herrschaften die Zölle und Geleite auf öffentlicher Steigerung, und zwar gegen angemessene Bürgschaft, an den Meistbietenden zu verleihen, wie dieses bereits in den ennetbirgischen Herrschaften geschieht, wird zur Bestätigung in den Abschied genommen. Absch. 533. g. — **103.** (1604). Der erneuerte Vorschlag, die Geleite zu Baden, Mellingen und Bremgarten gegen genügende Bürgschaft auf einige Jahre zu verleihen, weil ihr bisheriger Ertrag kaum die Kosten deckt, wird in den Abschied genommen. Ibid. v. — **104.** (1614). Über den Antrag, die Geleitsbüchsen auf einige Jahre um eine gewisse Summe zu verleihen, sollen die Gesandten auf künftige Jahrrechnung Instruktionen mitbringen, Absch. 866. dd.

7. Verbot des Fürkaußs.

Art. 105. (1587). Mittheilung der Verordnung gegen den Fürkauß. (S. Absch. 30. e.). — **106.** (1588). Die Verordnung über den Fürkauß, die Capital- und Kornzinse soll auch den Landvögten mitgetheilt werden, damit sie sich darnach richten. Ferner wird auf Einfrage des Landvogts in den Freiämtern festgesetzt, daß nur baares Geld, und zwar nicht höher als zu 5 vom 100 ausgeliehen werden dürfe, auch wird bezüglich der Käufe Einiges angeordnet. (S. Absch. 46. e.). — **107.** (1591). Weisung an die Landvögte, zu Verhütung von Wucher und Fürkauß angemessene Marktordnungen zu erlassen. (S. Absch. 187. b.). — **108.** (1592). Gleiche Weisung in Betreff der drohenden Lebensmitteltheuerung. (S. Absch. 218. a.). — **109.** (1592). Mandat betreffend den Kornkauf, den Fürkauß und das Aufkaufen von Vieh, Käse, Butter u. s. w. (S. Absch. 220. b.). — **110.** (1596). Zürich soll ersucht werden, in der regierenden Orte Namen allen Auf- und Fürkauß des Getreides bei schwerer Strafe zu verbieten. (S. Absch. 313. a.⁵).

8. Ohmgeld.

Art. 111. (1607). Dem dringenden Gesuche der Unterthanen in den deutschen Vogteien um Aufhebung des neulich angeordneten Umgelds wird entsprochen, jedoch unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Gewalt und Rechte der regierenden Orte. Schwyz nimmt es in den Abschied. Absch. 625. q.

9. Fremder Kriegsdienst.

Art. 112. (1588). Wegen des Reislaufens in französische Dienste wird den Landvögten abermals Auftrag erteilt. (S. Absch. 54. k.). — **113.** (1588). Der letzte Beschluß, in den gemeinen Vogteien das Reislaufen nach Frankreich zu verbieten, bis der König der Vereinung nachkommt und die noch ausstehenden Zahlungen geleistet haben wird, wird bestätigt. (S. Absch. 70. a.). — **114.** (1589). Gleiches Verbot. (S. Absch. 90. a.). — **115.** (1590). Weisung an alle Landvögte, auf das dem König von Navarra durch Bünden zuziehende Kriegsvolk wohl Acht zu haben und über alle Vorfälle jeweilen zu berichten. Absch. 157. e. — **116.** (1594). Auf nächster Tagfagung zu Baden will man sich über ein gemeinsames Verhalten gegen das Wegziehen der Unterthanen in den gemeinen Vogteien in fremder Fürsten Dienste berathen. (S. Absch. 255. f.). — **117.** (1599). Verbot, Dienste in Frankreich zu nehmen. (S. Absch. 391. a.). — **118.** (1603). Erneuerung des Verbots gegen das Reislaufen. (S. Absch. 489. o.). — **119.** (1604). Anzug der evangelischen Orte wegen des Durchpasses, den die katholischen Orte dem spanischen Kriegsvolk bewilligt haben. (S. Absch. 540. b.). — **120.** (1605). Die Mandate gegen die Winkelaufbrüche (in fremde Dienste) sollen in den Vogteien neuerdings bekannt gemacht werden. (S. Absch. 564. e.). — **121—126.** (1610—1617). Verhandlungen wegen des Durchpasses fremden Kriegsvolkes durch die gem. Vogteien. (S. Absch. 742. b; 852. b; 853. b; 866. y; 887. f; 957. i; 969. a.).

10. Kirchliche und konfessionelle Angelegenheiten, Geistliche.

Art. 127. (1588). Wegen der lutherischen Prediger in den gemeinen Vogteien, die sich politische und religiöse Umtriebe erlauben, soll auf nächsten Tag zu Baden instruirt werden. (S. Absch. 59. i.). — **128.** (1588). Erneuerung des Beschlusses wegen der lutherischen Prediger. (S. Absch. 62. c.). — **129.** (1588). Bezüglich der Priester und Prädicanten in den gemeinen Vogteien wird eine Verordnung erlassen und den Landvögten zur Vollziehung mitgetheilt, nach welcher jenen jede Einmischung in weltliche und politische Dinge streng untersagt ist. (S. Absch. 63. i.). — **130.** (1588). Weisung an die Landvögte, den Frieden zwischen den Evangelischen und den Katholischen aufrecht zu erhalten und das Aufwiegeln durch die Prediger nicht zu dulden. (S. Absch. 68. b.). — **131.** (1589). Da dem Vernehmen nach die Prediger in den gemeinen Vogteien gegen die V katholischen Orte schimpfen und das Volk gegen sie aufreizen, so wird an Zürich und die Landschreiber darüber geschrieben. Absch. 99. f. — **132.** (1589). Da Glarus einen lutherischen Vogt in die Freiamter verordnet hat, die Prediger in der Grafschaft Baden gegen die Katholiken sich ungeziemend benehmen, und Zürich in den gemeinen Vogteien den Predigern den Eid abnimmt, u. s. w., so sollen die Boten auf den Tag zu Baden darüber instruirt werden. Ibid. g. — **133.** (1589). Verbot gegen Scheltungen und Schmähschriften. (S. Absch. 101. x.). — **134.** (1592). Da überall in den gemeinen Vogteien bei der Priesterschaft ein ärgerliches Leben überhand nimmt, so muß man auf Maßregeln denken, wie dieser Sittenlosigkeit, namentlich dem Concubinat, gewehrt werden kann. Absch. 201. d. — **135.** (1600). Auf nächster Tagfagung zu Baden wollen die V katholischen Orte an die Landschreiber in den gemeinen Vogteien die Weisung erlassen, auf solche Leute zu achten, die vom katholischen Glauben abfallen, damit sie gemäß Landfrieden bestraft werden. Absch. 419. i. — **136.** (1600). Da in den gemeinen Herrschaften, namentlich im Thurgau, in Bezug auf die Religion zu wenig Aufsicht gehalten wird, so daß viele Katholiken vom Glauben abfallen, entgegen dem Landfrieden, so will man bei Gelegenheit den Landschreibern im Thurgau und Rheinthal, Baden und Sargans die angemessenen Weisungen erteilen. Absch. 420. l. — **137.** (1609). Wegen der immerwährenden Streitigkeiten zwischen den

Unterthanen beider Confectionen über Benutzung der Kirchen u. sollen die Gesandten auf nächste katholische Conferenz instruiert werden. (S. Absch. 681. e.).

11. Gotteshäuser (Klöster).

Art. 138. (1588). Der letztjährige Beschluß, daß die Landvögte die Verwalter der Gotteshäuser ermahnen sollen, ihre Rechnungen auf die Ankunft der eidgenössischen Gesandten bereit zu halten, wird bestätigt. Auf den 6. März sollen Zürich und Uri ihre Gesandten in die Gotteshäuser abordnen, um im Namen der Eidgenossen die Rechnungen abzunehmen. Absch. 46. i. — **139.** (1588). Dem Nuntius, der im Auftrag des Papstes einige Geistliche und Gotteshäuser in Bezug auf deren geistliches und klösterliches Leben visitiren will, werden die nöthigen Schreiben ausgestellt. Absch. 59. g. — **140.** (1588). Die beiden Gesandten, welche mit der Rechnungsabnahme in den Gotteshäusern im Thurgau u. s. w. beauftragt worden waren, erstatten ihren Bericht. (S. Absch. 63. w.). — **141.** (1588). Der Nuntius bittet die V katholischen Orte, in Betreff der Reformation der Klöster in den gemeinen Vogteien das Möglichste zu thun und besonders den lutherischen Prediger aus der Klosterkirche zu Münsterlingen zu entfernen. Absch. 72. q. — **142.** (1589). Der Antrag Uri's, man möchte, da in einigen Gotteshäusern in den gemeinen Vogteien viel verschwendet werde, deren Haushalt etwas einschränken und ihnen anbefehlen, Vorräthe an Geld und Korn anzulegen, damit man im Nothfall etwas habe, wird ad referendum genommen. Absch. 105. l. — **143.** (1589). Die Orte sollen sich entschließen, was man in Betreff der Vorräthe und der Verwaltung der Klöster bei den übrigen regierenden Orten vorbringen wolle. Absch. 107. f. — **144.** (1603). Reformation der Bernhardiner Klöster durch die Äbte von Salmanswil und Wettingen. (S. Absch. 493. b. ². u. 494. o. ²). — **145.** (1603). Antrag, die Klöster mit einer jährlichen Steuer zu belegen. (S. Absch. 494. k.). — **146.** (1604). Die Orte sollen sich auf nächste Tagssazung entschließen, wie man für Vollziehung des früher zu Baden gefaßten Beschlusses sorgen wolle, daß die Äbte in den gemeinen Vogteien keine fremden Amtleute, Schaffner und Schreiber und keine nichtkatholischen Dienstboten halten, und daß auch die weltlichen Herren nur Angehörige oder Unterthanen der Eidgenossen als Amtleute anstellen dürfen. Absch. 541. g. — **147.** (1611). Da die Prälaten in den gemeinen Vogteien allenthalben Mühlen, Höfe, Güter und was sonst etwa feil ist an sich ziehen und kaufen, auch unbescheiden sind, wenn Jemand Kinder in ein Kloster thun will, und damit man in Nöthen des Vaterlandes ihrer Vorräthe versichert sein kann, so finden die V katholischen Orte für nöthig, hierin Ordnung zu schaffen und nehmen es ad instruendum. Absch. 771. u. — **148.** (1612). Auf künftigem Tag zu Baden wollen die V katholischen Orte mit den Visitatoren und Prälaten Rücksprache halten in Betreff der Aufnahme von Frauen aus den katholischen Orten, Moderation des Tischgelds und der Aussteuern, Hinterlegung einer Contribution für Kriegsfälle, Feuersbrünste und andere Nöthen, und über das Verbot der Erwerbung liegender Güter. (S. Absch. 797. cc. u. dd.). — **149.** (1613). In den Angelegenheiten der Klöster sollen die Gesandten nach Baden beim Legaten nochmals um die Bewilligung von Rom der Hinterlage halber anhalten, wegen der Taxe und der Aussteuer der Angehörigen der katholischen Orte sich berathen, darauf dringen, daß man keine fremden Amtleute mehr dulde, auch soll den Frauen in Dießenhofen insinuiert werden, nicht bloß fremde Personen, sondern auch solche aus den katholischen Orten aufzunehmen. Absch. 828. h. — **150.** (1613). Verordnung über die Aussteuer und das Erbrecht derer, die in Klöster eintreten. (S. Absch. 831. z.). — **151.** (1613). Es wird beschossen, der Prälat von Wettingen soll wie bisher jährlich Rechnung geben; gleiches sollen auch alle andern Frauen-

und Mannsklöster in den gemeinen Vogteien auf der Jahrrechnung zu Baden thun. Ibid. aa. — **152.** (1614). Verhandlung der fünf katholischen Orte über Klosterangelegenheiten: 1. Aufnahme einheimischer Söhne und Töchter in die Klöster, 2. Klosterrechnungen, 3. Beisteuern der Klöster für vorkommende Nöthen des Vaterlands. (S. Absch. 850. u.). — **153.** (1614). Weil man sich bisher mit den Vorstehern der Gotteshäuser über das zeitliche Gut und die Aussteuern nicht vereinbaren hat können und daher manche Personen ihr gutes Vorhaben nicht ausführen konnten, wird auf künftigen Quasimodo (6. April) ein Tag nach Einsiedeln angeetzt, wohin alle Prälaten in den gemeinen Vogteien citirt werden sollen. Absch. 853. e. — **154.** (1614). In Sachen der Visitation der Klöster und Gotteshäuser, worüber bereits eine Conferenz der katholischen Orte mit den Abgeordneten der Gotteshäuser in das Kloster Einsiedeln angeetzt ist, soll mit dem Prälaten von Muri nochmals verhandelt werden, wie sich die Sache am besten ausführen lasse. Auf nächstem Tag soll sie wieder zur Verhandlung kommen. Absch. 858. l. — **155.** (1614). Da auf die bewußte Werbung an die Gotteshäuser noch keine Resolution erfolgt, sondern die Sache auf die nächste Zusammenkunft der Prälaten verschoben worden ist, so will man deren Bescheid abwarten. Absch. 864. y. — **156.** (1615). Über die Beschwerden einiger Gotteshäuser, besonders Wettingens, gegen die Verpflichtung zu jährlicher Rechnungsstellung, sollen die Gesandten der VII katholischen Orte nach Baden instruiert werden. Absch. 891. r. — **157.** (1615). Die Mehrheit der Gesandten ist zwar instruiert, von allen in den gemeinen Vogteien gelegenen Gotteshäusern Rechnung abzunehmen. Da diese nun aber authentische Briefe vorlegen lassen, vermöge welcher sie zur Rechnungsablegung nur dann angehalten werden können, wenn sie durch unordentlichen Haushalt Anlaß dazu geben, nun aber dießfällige Klagen nicht vorliegen, so werden diese Briefe wiederum confirmirt, jedoch wird den Obrigkeiten offene Hand vorbehalten und den Klöstern als jährliches Schirmgeld auferlegt: Wettingen „bey dem Alten“; Muri $4\frac{1}{2}$ Kronen, jedem Gesandten 2, jedem Diener $\frac{1}{2}$ Krone; Rheinau, Kreuzlingen und Pfäfers ebensoviel; Paradis 6 Kronen „in Gemein“; ebenso Zeltbach, Münsterlingen und Dänikon; St. Katharinathal 34 Kronen, jedem Gesandten 1 Ducaten, jedem Diener $\frac{1}{2}$ Krone; ebenso Ittingen; Fischingen 10 Kronen; Propstei Klingnau 15 Kronen; Stift Zurzach 10 Kronen. Der Landvogt, Landschreiber und Untervogt erhalten soviel wie ein Gesandter, sind dafür aber verpflichtet, dieses Schirmgeld jährlich einzuziehen und den Gesandten abzuliefern. Absch. 893. dd. — **158.** (1615). Einsprache des Nuntius und der Prälaten gegen die den Klöstern auferlegte Taxe. (S. Absch. 907. g.). — **159.** (1616). Beschwerde des Nuntius über Eingriffe in die geistliche Jurisdiction. (S. Absch. 914. a. ³). — **160.** (1616). Der Nuntius hat wegen des den Gotteshäusern in den gemeinen Vogteien auferlegten jährlichen Schirmgeldes an Lucern geschrieben, als ob man dazu nicht befugt sei und die geistliche Strafe verdient hätte. Wird in den Abschied genommen, damit die Herren und Obern beim Nuntius sich entschuldigen können. Ibid. e. — **161.** (1616). Da einige Gotteshäuser das Schirmgeld erlegt haben, andere nicht, alle aber vermeinen, davon befreit zu sein, so wird den Amtleuten befohlen, dasselbe jezt und in Zukunft einzuziehen; jene, die sich dessen weigern, soll man wieder zur Rechnungsablage anhalten; die Frage, ob dieselbe hier zu Baden, oder in den Gotteshäusern selbst durch zwei Ausgeschlossene nach Beendigung der Jahrrechnung statthaben solle, wird in den Abschied genommen. Lucern stimmt nicht dazu und will den Gotteshäusern sowohl die Rechnung als das Schirmgeld erlassen, jedenfalls sie weder zu dem einen noch andern nöthigen. Absch. 926. k. — **162.** (1617). Folgende vier Anträge von Glarus werden ad instruendum in den Abschied genommen: 1. alle Gotteshäuser in den gemeinen Vogteien sollen entweder jährlich Rechnung geben oder das auferlegte Schirmgeld bezahlen; 2. gemäß früherer Übung